

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 07/2026 Ausgabetag: 12.05.2026

Inhaltsverzeichnis:

1. Öffentliche Bekanntmachung Ersatzbestimmung eines Mitglieds des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Öffentliche Bekanntmachung

Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Das Mitglied Selin Elmaci hat am 18.03.2026 auf ihren Sitz im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Rheda-Wiedenbrück verzichtet.

Gemäß § 17 Absatz 3 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück in Verbindung mit § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) habe ich festgestellt, dass als Nachfolger die nach der von der Internationalen Liste aus Anlass der Integrationsratswahl am 14.09.2025 aufgestellten Wahlvorschlagsliste nächster Bewerber

Herr Selami Köseoglu, Bonhoefferstraße 8, 33378 Rheda-Wiedenbrück,

als Mitglied in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Rheda-Wiedenbrück nachrückt.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 18 Abs. 2 und 3 der Wahlordnung für die Integrationswahl in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir (Wahlleiter der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rheda-Wiedenbrück, den 05.05.2026

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Der Wahlleiter



Theo Mettenborg